

Israeiliten von den Arabern entlehnt zu haben. So heißt es beim arabischen Historiker Taberita¹⁾: „ibi mortuus est Abu Rial, lapidatumque ejus sepulcrum ab Arabibus, hoc est illud sepulcrum, quod etiam nunc ibidem lapidari solet.“ Das Gleiche erzählt auch ein anderer, Mosjud²⁾ mit Hinzufügung der Worte eines arabischen Dichters: „Wenn Feresdak einmal stirbt, so steinigt ihn, wie ihr das Grab Abu Rials gesteinigt habt.“ Endlich erzählt auch noch Breidenbach im Kapitel „Von den Städten, die da liegen im Thale unter dem Delberg³⁾: „Wir kamen zu einem Thurme, da Absalon begraben ist. Da ist ein großer Steinhaufen. Wenn die Heiden (d. i. Türken) dazu kommen, so werfen sie einen Stein durch ein Fenster in den Thurm, im Gemüth Willens, Absalons Ungerechtigkeit zu rächen.“ Diese Notizen lassen die Sitte des Steinigens nach dem Tode im südwestlichsten Theile Asiens als ziemlich allgemein verbreitet erscheinen, und geben auch über ihren Grund einigen Aufschluß, so dürftig sie auch sonst im Ganzen sind.

Mit den Hindu's treten wir in den Kreis jener Völker ein, bei welchen alles öffentliche und Privatleben auf der strengsten Scheidung in Kasten beruht. Bei diesen verbleicht und verschwindet alle andere Ehre hinter dem Prinzip der Kastenehre, des Kastenstolzes. Jeder der höheren Kasten ist eine größere Summe von Ehrenbezeugungen und Vorrechten eingeräumt. Ja, ich habe als ein Grundprinzip der ganzen indischen Rechtsauffassung dargestellt⁴⁾, daß die Brahmanen verherrlicht, ihr Vortheil überall gefördert werden soll. Sie stehen selbst über dem Könige⁵⁾; wehe, wenn es Jemand beifallen sollte, sie zu beleidigen. Sie werden schon durch die Atmosphäre besleckt und unreinigt: so von einem Sudra in einer Entfernung von 3—6 Schritt, einem Kapilla 6—12, einer menstruirenden Frau auf 12, einer neu entbundenen auf 18 Schritt, von den unreinen Kasten je nach ihrem Range, z. B. von einem Pulajer und Parajer auf 64, vom Rajadis sogar auf 72 Schritt Entfernung.⁶⁾ Und den gleichen Stolz finden wir auch bei den Paria's. Obwohl diese im alten Indien schon außerhalb der Kastenvorfassung stehen, so hat ein neuerer Reisender sie doch im Tamulnland und Ceylon⁷⁾ als letzte der reinen Kasten (da die Kschatrijas und Vaicjas fehlen, so sind die Sudra gleich an die Brahmanen gerückt, und die Paria's, weil als ungemischtem Stamme entsprungen, eine Kaste „rechter Hand“ somit in die brahmanische Gesellschaft aufgenommen worden) auf die Mischlingsvölker, die Kasten „linker Hand,“ als durch eine unausfüllbare Kluft von ihnen geschieden, mit Verachtung herabgesehen. Es ist aber auch in einem Staate, in einer Gesellschaft, wo der Begriff einer sittlichen Weltordnung fehlt, soll sie nicht allsogleich zu

¹⁾ Schulten „Monumenta antiquissimae Arabum historiae.“ p. 119. — ²⁾ ibid. p. 145. — ³⁾ „Reise.“ III. Bl. 39. — ⁴⁾ In meiner Abhandlung über „indisches Recht“ im „Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft.“ XI. 353. — ⁵⁾ Manu's Gesetze VII. 37. 39. 40. 42. — ⁶⁾ Th. D. K. Graul „Reise nach Ostindien.“ 1855. I. — ⁷⁾ Graul, I. c.